

Werk

Titel: Al-Anax

Jahr: 1819

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN345284372

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

LOG Id: LOG_1440

LOG Titel: Amthor (Christoph Heinrich)

LOG Typ: section

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN345284054

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Dagegen hat vorzüglich Fr. A. von der Becke von Staatsämtern und Staatsdienern, (Heilbronn 1797), dem Amte einen freien von der Staatsbürgerpflicht unabhängigen Dienstvertrag, als die Uebereinkunft zwischen dem Regenten und dem Staatsdiener untergelegt, wodurch das Staatsamt diesem von Jenem anvertraut, und von diesem dasselbe zu versehen versprochen wird; die erste Ansicht führt zum Despotismus, ist unverträglich mit der Natur freier Dienste, mit der Freiheit der Reigungen, mit der Verschiedenheit der Talente. Von der Aufstellung einer dieser Ansichten hängt die Beurtheilung der in Bezug auf das Amt vorkommenden Rechtsverhältnisse ab, vorzüglich in Ansehung der Befoldung. Man nimmt hier in neuerer Zeit an, daß der Staatsdienst einen unwiderstehlichen Nahrungszustand so oft begründe, als der Bürger durch Uebernahme eines Staatsdiensts einen anderen unwiderstehlichen Nahrungszustand verliert; man betrachtet einen Theil der Befoldung als bloße Rente des Kapitals, worauf der Nahrungszustand beruht, läßt daneben einen Theil als Ersatz des durch wirklichen Dienst erlittenen Verlustes erscheinen, und fodert daß entweder die Befoldung so groß sey, daß der Diener neben seinem standesmäßigen Unterhalte von der Befoldung eine Ersparniß für künftige Nothfälle und zur Versorgung seiner Kinder zurücklege, oder verlangt, daß der Regent durch Pensionen für Witwen und Waisen sorge. Aus dem übernommenen Staatsamt erhält der Staat Rechte gegen den Beamten, und zwar auf unbedingte Treue, auf Oberaufsicht, auf Gehorsam des Beamten und pünktliche Befolgung; der erteilten Instruktion, womit jedoch immer eine freimüthige kräftige Remonstration des Beamten gegen unweckmäßige Befehle vereinbar ist, wogegen der Staatsbeamte Schutz und Vertretung der Amtshandlungen, Entschädigung und pünktliche unverkürzte Leistung der versprochenen Befoldungstheile fodern kann, so wie auch der Beamte ein Recht hat, gegen alle willkürliche Entsetzung vom Amte zu protestiren. S. Amtsentsetzung. (Mittermaier.)

Amts-Adel, ist die Eigenschaft, vermöge welcher jemand bloß wegen des ihm zustehenden Amtes auf alle oder auf einige Vorrechte der Adelligen Anspruch machen kann. Man bestritt die Existenz dieses Adels, weil man in den Begriff des Adels das Recht, den Genuß der Vorrechte auf Nachkommen zu vererben, hineinlegte. In den meisten deutschen Staaten genießen höhere Staatsbeamte (auch wenn sie bürgerlicher Herkunft sind) Adelsvorrechte, wenigstens Auszeichnung bei Gericht, besondere Titel oder kleine Befreiungen von allgemeinen Vorschriften oder Lasten *). In einigen Staaten erscheinen gewisse Staatsbeamte schrift- oder kanzleifähig, und genießen dadurch Vorrechte **). Auf gleiche Art hat sich in einigen Ländern, z. B. in Baiern, ein Institut gebildet, nach welchem einige Staatsbeamte in die Classe der Siegelmäßigen gehören (s. Siegelmäßigkeit), und dadurch

wichtige sonst nur den Adelligen verliehene Rechte genießen. (Mittermaier.)

Amts-Entsetzung, (Entlassung vom Amte, oder Absetzung vom Amte), tritt entweder ein wegen unerlaubter Handlungen des Staatsbeamten (dann Cassation genannt), oder unbeschadet der Ehre des Staatsbeamten, ohne Ursache, nicht zur Strafe, aber doch gegen den Willen des Staatsbeamten (dann Entlassung, honesta dimissio genannt). Cassation erfolgt nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, und nach einem richterlichen Urtheil, entzieht den dienerschaftlichen Stand, und alle Ansprüche auf Befoldung, Auszeichnung oder Pension *). Man nimmt an, daß alle durch besondern Vertrag erworbene Rechte, fortdauernd seyen, und einem Theile nicht einseitig von dem Andern entzogen werden können, daß der Staatsdiener durch den Anstellungsvertrag Rechte, und zwar fortdauernde, erhalte, daß also jede Entlassung gegen den Willen des Staatsdieners widerrechtlich sey. Dagegen betrachteten Andere das Amt als eine vom Regenten demjenigen Unterthanen aufgelegte Last, von welchem die beste Befriedigung des Staatsbedürfnisses erwartet wird; sie sehen daher die Dienstentlassung auch als Befreiung von der Last an, so daß der Staatsdiener dadurch eine Wohlthat empfängt, nehmen aber übrigens doch an, daß, in sofern auf Staatsdiensten der Nahrungszustand ruht, oder als der Anstellung ein Vertrag zum Grunde liegt, das Recht auf Befoldung auch nach der Entlassung fortdaure. Liberale Gesetzgebungen, wie z. B. die bayer. Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vom 1. Jan. 1805. §. XII. sichern auch dem entlassenen Diener die Beibehaltung seines Titels und Standesgehalts. (Mittermaier.)

Amts-Erschleichung, (crimen Ambitus), nennt man die rechtswidrige Bewerbung um ein öffentliches Amt. Theilnehmer an diesem Verbrechen sind diejenigen Personen, welche das Amt zu verleihen hatten. — Der Thatbestand des Verbrechens setzt voraus: 1) ein öffentliches Amt, um das sich der Ambient bewarb. Bei Titular- oder Privatstellen findet dasselbe nicht Statt; denn der Grund des Gesetzes, welches die Amterschleichung verbietet, kann nur in der Gefahr gesucht werden, in die der Staat dadurch geräth, daß seine Geschäfte untüchtigen Subjekten anvertrauet werden, oder doch der rechtliche Weg zu Aemtern zu gelangen, versperrt wird; eine solche Gefahr ist aber bei Titular- und Privatstellen nicht denkbar. Unter einem öffentlichen Amte ist aber dasjenige zu verstehen, welches die Führung öffentlicher Geschäfte zum Gegenstande hat, gleichviel, ob diese Geschäfte weltliche oder geistliche (in diesem letztern Falle macht die Amterschleichung eine Gattung des Verbrechens der Simonie aus) sind,

*) Das Recht des Regenten, den Staatsdiener zu entlassen, ist von jeher sehr bestritten worden. (Boehmer de jure princip. circa dimission. ministror. in d. exerc. ad Pand. tom. III. p. 769. Struben rechtl. Bedenken Th. III. B. 144. Malacord de publ. officiis absque iusta causa eiusque legali cognitione non auferendis. Goetting. 1788. Senffert, von der Becke, Gönnner in den unter Art. Amt angeführten Schriften. J. Fr. Rönnberg über Dienstentlassung und Dienstgültigkeit. Berlin 1799.

*) S. Thomas System subd. Privatrechte I. Th. S. 73. Curtius Handb. des sächs. Civilrechts I. Th. S. 225. Preuß. Landrecht II. Th. Tit. IX. §. 32. **) S. bairische Grundverfassung v. 4. Jun. 1808. §. 20.

gleichviel, ob die Befetzung des Amtes durch Staatsdiener oder Privatpersonen geschieht. 2) Daß sich der Bewerber unerlaubter Mittel bedient hat, um zu dem Amte zu gelangen. Dergleichen unerlaubte Mittel sind Bestechung, Zwang, Drohung, Betrug u. s. w., und überhaupt jede Darreichung und Leistung, welche an sich schon den Charakter der Unrechlichkeit mit sich führt, z. B. Heirath eines Mädchens, welche mit dem Verleiher in Verhältnissen steht, in der Absicht das Amt von demselben zu erhalten. — Daß der Bewerber wirklich das Amt erhalten habe — wie einige Rechtslehrer annehmen, gehört nicht zum Thatbestande des Verbrechens, vielmehr ist dies ganz gleichgiltig — genug, wenn von seiner Seite die unerlaubte Handlung vollendet ist, durch welche der Wille des Verleiher zu der die Uebertragung des Amtes bewirkenden Handlung bestimmt werden sollte. Noch weniger kommt es auf die Lauglichkeit oder Untauglichkeit des Bewerbers an; sie ändert nichts am Thatbestande, und selbst die Lauglichkeit ist nicht als Milderungsgrund der verwirkten Strafe anzusehn. — Was den Verleiher als Theilnehmer dieses Verbrechens anlangt, so ist ebenfalls die Theilnahme nicht von der wirklichen Vergebung der Stelle abhängig zu machen; vielmehr ist sie schon dann vorhanden, wenn derselbe der Absicht des Bewerbers gemäß gehandelt hat, falls auch der Zweck nicht ganz erreicht worden wäre. Diese Theilnahme ist jedoch nur dann zurechnungsfähig, wenn der Verleiher, um einen unerlaubten Vortheil zu erhalten, in die Absicht des Bewerbers eingegangen ist, keinesweges, wenn er durch Betrug, Drohung, oder Zwang dazu veranlaßt wurde; vielmehr ist in den letztern Fällen der Bewerber allein strafbar. Ja es läßt sich auch der Fall denken, daß der Verleiher, durch Bestechung oder Versprechung eines unerlaubten Vortheils, ohne Wissen und Willen des Bewerbers, durch einen dritten verleitet wurde, in welchem dann der Verleiher allein, und der Bewerber gar nicht strafbar ist. Milderungsgrund der Strafbarkeit des Verleiher kann das genaue Verhältniß des Bewerbers mit ihm, und die Lauglichkeit des Bewerbers seyn. — Die Strafe dieses Verbrechens ist nicht durch die peinliche Gerichtsordnung Kaisers Karl V., welche überhaupt dasselbe nicht berührt, bestimmt, sondern aus dem Römischen (Novell. VIII. cap. 8. §. 1. c. 31. C. I. 3. de episcop. et clericis) und dem kanonischen Rechte (c. 6. X. de Simon. c. 2. X. de confess.) zu schöpfen. Nach jenem wird der weltliche Ambitus mit Confiscation, Exil und körperlicher Züchtigung, nach jenem und diesem, der geistliche Ambitus mit Wiederabsetzung vom Amte und Infamie bestraft. — Diese Strafen werden jedoch von dem Gerichtsgebrauche dahin modificirt, daß der Bewerber mit einer Geldstrafe, oder falls er bereits das Amt erhielt, mit Wiederabsetzung, der Verleiher mit Verlust des Wahl- oder Präsentationsrechts für immer, oder für diesen Fall, mit Suspension oder Remotion von seinem eigenen Amte, und mit Geldstrafe bestraft wird; übrigens fällt das zur Befestigung gezahlte Geld dem Fiskus zu. Die Größe der Strafe richtet sich in Hinsicht des Verleiher, theils nach der Wichtigkeit des Amtes, welches besetzt werden sollte, theils nach den gesetzwidrigen Handlungen, welche vorgenom-

men wurden, theils nach der Größe und Beschaffenheit des unerlaubten Gewinns, theils endlich nach der Beschaffenheit des anzustellenden oder angestellten Subjects *). (Spangenberg.)

Amtsfolge, s. Gerichtsfolge.

Amtsgilde, Amtsrolle, s. Gilde.

Amtssässigkeit, s. Schriftsässigkeit.

Amtsschreiber ist, wo das Wort der Sache treu blieb, so viel als Gerichtsschreiber; im Hannöver. versteht man aber darunter bis jetzt, wo der Name Amtsassessor dafür eingeführt wurde, den Sitz und Stimme habenden Gehilfen der Amtleute, welcher zuweilen der Justizbeamte selbst war, und in einigen Landen noch ist. Im Württembergischen ist die Abstellung der dort eingerissenen Mißbräuche bei dem Schreibereiwesen ein Gegenstand der jetzigen Verhandlung zwischen Herren und Ständen, und darüber unterm 12ten Dec. 1816 eine Untersuchung angeordnet. (Vergl. übrigens Actuarus.) (v. Bosse.)

Amtsschwestern, s. Johanniterinnen.

Amtsvoigt, der Unterbediente in einem Amte, welcher in seinem ganzen Umfange, oder einem Theil, Voigtei, die Polizei handhabet, und die vom Amte bekannten Geldbußen einzieht, auch gewöhnlich die Amts- und Steuergelde erhebt. (v. Bosse.)

Amtswappen, Standeswappen, Ehrenwappen, Würdewappen, (armes de dignité, de fonction, d'emploi, insignia dignitatis), werden zum Zeichen eines persönlichen oder erblichen Amtes oder einer Würde geführt. So waren die Wappen der geistlichen Fürsten und Prälaten in Deutschland persönlich, die Wappen der Reichsbeamten und Reichserbbeamten aber erblich. Die Amtswappen können geistliche oder weltliche seyn. Bisweilen sind aus den Amtswappen Geschlechtswappen geworden. Schon seit dem Anfang des 13ten Jahrh. finden sich Amterwappen und Geschlechtswappen mit einander vereinigt. Mehreres hierüber ist gesammelt in den Erläuterungen der Heraldik als ein Commentar über Gatterers Abriss dieser Wissenschaften. (Nürnberg 1789.) S. 5—9. (Siebenkees.)

AMTMANN bezeichnet in der Sprache des Mittelalters nicht, wie heutiges Tags in den Rheingegenden, in Hessen und anderwärts, einen über einen gewissen Bezirk zur Verwaltung der Rechtspflege in erster Instanz, Handhabung der Polizei, Aufsicht auf den Landbau und andere ökonomische Gegenstände, zu örtlichen Untersuchungen und Berichterstattungen an Regierungen und Kamern u. s. w. angestellten untergeordneten Staatsdiener,

*) Kettwig de ambitu antiquo et hodierno liber. Brepae 1695. Tib. Bellonydes Metroos Diss. de crimine ambitus. L. Bat. 1717. J. G. Pertsch Comment. de crimine Simoniae. Hal. 1719. 8. Egbert Temming Diss. de munerum captatoribus, ambitus crimine, et de pecuniis repetundis. L. Bat. 1723. Jo. Christian. Wachtler de crimine simoniae, repetundarum, ambitus et de residuis. 1726. Struv. de crimine ambitus et Simoniae; in dess. Dissertat. crim. XVI. nro. XII. p. 178. Jos. Gabaleo ad Legem Juliam de ambitu, in Fellenberg jurisprud. antiq. T. I. nr. 8. (1743). Heinec. Kirchhof Erdörter der Frage: ob das crimen simoniae oder die Erkaufung geistlicher Aemter, kein Verbrechen mehr sey. Heidelb. 1776.